

51. Kann die Verfügung, mit der die Frist zur Berufungsbegründung verlängert wird, nur durch förmliche Zustellung wirksam werden?

3PD. §§ 329, 519.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 12. Mai 1934 i. S. R. (Besl.) w. D. Bank (Rl.). V B 8/34.

I. Landgericht Cleve.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Gründe:

Der Beklagte legte gegen das ihn beschwerende Urteil des Landgerichts mit einem Schriftsatz vom 16. Januar 1934 rechtzeitig Berufung ein. Der Schriftsatz bezeichnet sich als „Berufungsschrift und Berufungsbegründung“. Er bemerkt aber zur Begründung der Berufung lediglich, daß das gesamte Vorbringen und Beweiserbieten aus erster Instanz wiederholt werde und weitere Ausführungen vorbehalten blieben. Die Frist zur Begründung der Berufung wurde gemäß § 519 Abs. 2 Satz 2 3PD. zunächst bis zum 3. März 1934 verlängert. Am 3. März beantragte der Beklagte durch seinen Prozeßbevollmächtigten die Verlängerung der Frist um weitere 10 Tage. Der Vorsitzende verfügte an demselben Tage, daß die Frist antragsgemäß verlängert werde. Eine Ausfertigung dieser Verfügung ging noch am 3. März zur Zustellung ab, wurde dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten aber erst am 5. März zugestellt. Das Berufungsgericht hat demnach die Berufung als unzulässig verworfen, weil die Begründungsfrist verjährt sei. Es geht davon aus, daß die Verfügung vom 3. März nicht wirksam geworden sei, weil sie erst nach dem Ablauf der am 3. März endigenden Frist zugestellt ist.

Die hiergegen form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Beklagten mußte Erfolg haben. Zwar nimmt das Berufungsgericht zutreffend an, daß bis zum 3. März 1934 eine ordnungsmäßige Berufungsbegründung nicht eingegangen war. Der

Schriftsatz vom 16. Januar genügte nicht den Anforderungen, die § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. in seiner hier bereits Platz greifenden neuen Fassung (Gesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933, RGBl. I S. 780, Art. 9 Nr. I, III 2) an die Berufungsbegründung stellt (RGZ. Bd. 143 S. 291)¹⁾. Dagegen kann der Ansicht des Oberlandesgerichts nicht beigetreten werden, daß die Verfügung vom 3. März wegen verspäteter Zustellung nicht mehr zu Gunsten des Beklagten wirksam geworden sei. Im Laufe des Beschwerdeverfahrens hat sich herausgestellt, daß der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten noch am 3. März an Gerichtsstelle erschienen ist und sich den Inhalt der an diesem Tage von dem Vorsitzenden erlassenen Verfügung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts hat mündlich mitteilen und schriftlich bestätigen lassen. Damit ist die Verfügung dem Beklagten gegenüber schon am 3. März wirksam geworden. Der Sachverhalt liegt hier für den Beklagten mindestens ebenso günstig, wie er im Beschluß des erkennenden Senats vom 7. März 1925 (S. 1491 Nr. 19) für den damaligen Berufungskläger lag. Die dort vertretene Rechtsansicht zu verlassen, bietet der in RGZ. Bd. 137 S. 270 veröffentlichte, zu § 519 Abs. 6 ZPO. ergangene Beschluß des inzwischen aufgelösten VIII. Zivilsenats vom 26. September 1932 umsoweniger Anlaß, als neuerdings durch die Verordnung zur Vereinfachung der Zustellungen vom 17. Juni 1933 (RGBl. I S. 394) im Wege der Neufassung des § 329 Abs. 3 ZPO. eine Forderung des Zustellungszwangs für nicht verkündete Beschlüsse und Verfügungen eingetreten ist. Auch wenn man, dem § 224 Abs. 3 ZPO. folgend, davon ausgeht, daß die fristverlängernde Verfügung des Vorsitzenden aus § 519 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO. eine neue Frist in Lauf setzt und deshalb den Maßnahmen nicht zuzurechnen ist, für die nach § 329 Abs. 3 Satz 2 ZPO. formlose Mitteilung genügt, darf doch aus § 329 Abs. 3 Satz 1 jetzt noch weniger als früher der Schluß gezogen werden, daß eine solche Verfügung unter allen Umständen erst mit der förmlichen Zustellung an den Berufungskläger wirksam werden könne. Vielmehr ist gerade nach der neuen Gesetzeslage auch eine mündliche und schriftliche Bestätigung der Verfügung, wie sie im vorliegenden Fall der Prozeßbevollmächtigte des Berufungs-

¹⁾ Vgl. auch S. 6 dieses Bandes. D. R.

Klägers von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Berufungsgerichts an Gerichtsstelle vor Fristablauf erhalten hat, zum Wirksamwerden der Fristverlängerung für ausreichend zu erachten. Das so gewonnene Ergebnis findet bei dem gegebenen Sachverhalt auch Billigung im neuen Schrifttum, das entgegen der früher herrschenden Ansicht die fristverlängernde Verfügung des Vorsitzenden nunmehr nicht erst mit der förmlichen Zustellung, sondern schon mit der „Absendung“ (Stein-Jonas *RPD.*, 15. Aufl., Bd. 1 § 224 Bem. II; Jonas in *FW.* 1933 S. 1568 unter γ) oder mit der „Herausgabe“ (Baumbach *RPD.*, 8. Aufl., § 224 Anm. 3) der Verfügung an den Berufungskläger wirksam werden läßt. Daß eine Mitteilung der Verfügung an den Berufungsbeklagten nicht Voraussetzung ihres Wirksamwerdens ist, steht außer Zweifel (Stein-Jonas a. a. O. § 329 Bem. III 4 e).

Ist hiernach die Verfügung des Vorsitzenden vom 3. März noch an demselben Tage zu Gunsten des Beklagten in Kraft getreten, so konnte der angefochtene Beschluß nicht aufrechterhalten bleiben.